

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2020	2019	weniger (-)	2018
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	311	Vermischte Einnahmen.	1 200 000	940 000	+260 000	1 200
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 080.	1 200 000	940 000	+260 000	1 200

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels sind - mit Ausnahme der Titelgruppen und der Titel 686 10 und 893 10 - gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben aller Titel der Titelgruppen - mit Ausnahme der Titel 633 64 und 633 71 - sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die bei den Titelgruppen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen bei allen Titeln der Titelgruppen in Anspruch genommen werden.
4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 11 010 Titel 547 16.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	314	Landesanteil an der Finanzierung des zentralen Substitutionsregisters.	81 000	80 000	+1 000	80
631 20	311	Landesanteil an der Finanzierung des Datenbanksystems AMIS des Deutschen Institutes für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI).	25 000	25 000	—	25
632 00	314	Landesanteil an der Finanzierung des Kinderkrebsregisters Mainz.	60 000	55 000	+5 000	56
632 10	314	Landesanteil an der Finanzierung der Leistungen zur Hilfe für durch Anti-D-Immunitätsprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen.	145 000	142 000	+3 000	139
633 10	311	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter. . .	600 000	300 000	+300 000	300
671 20	314	Erstattung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Besuchskommission nach § 23 PsychKG.	35 000	45 000	-10 000	34
682 30	311	Zuschuss an die Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn (GIZ).	505 000	505 000	—	505

Erläuterungen

Zu Titel 631 10:

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten für das auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) i.V.m. § 5 a der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV) errichteten zentralen Substitutionsregisters (Bund/Länder-Vereinbarung vom 5. Februar 2002) auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

Zu Titel 631 20:

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Datenbanksystem AMIS des DIMDI im Rahmen der Arzneimittelüberwachung gemäß Bund/Länder-Vereinbarung vom 2. Oktober 1996/26. März 1997 (SGV.NRW. 2000) auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

Zu Titel 632 00:

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Finanzbedarf des Kinderkrebsregisters beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes von Gutenberg-Universität Mainz gemäß Bund/Länder-Vereinbarung vom 9./10. Juni 1999 auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 632 10:

In den Jahren 1978 und 1979 wurden in der ehemaligen DDR mehrere tausend Frauen mit Hepatitis-C verseuchtem Anti-D-Immunglobulinen behandelt. Die vorgeschriebene Maßnahme diente nach den Geburten bei Rhesusfaktor-Unverträglichkeit der Verhinderung von Schädigungen bei nachgeborenen (späteren) Kindern. Das am 01.01.2000 in Kraft getretene Anti-D-Hilfegesetz umfasst für Betroffene neben Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung finanzielle Hilfe als Einmalzahlung und monatliche Rente je nach Ausmaß der Schädigung. Mit einbezogen sind Kontaktpersonen, die von den unmittelbar betroffenen Frauen mit dem HCV-Virus infiziert wurden sowie Hinterbliebene.

Gemäß § 10 Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) erfolgt die Kostentragung wie folgt:

Die Kosten der Einmalzahlung trägt der Bund. Die anderen Leistungen zu den nach dem AntiDHG entstehenden Kosten erfolgen jeweils durch das Land, zu dessen heutigem Gebiet der Ort gehört, an dem die Anti-D-Immunprophylaxe durchgeführt wurde.

Leistungen nach § 3 Abs. 2 AntiDHG (monatliche Rente) werden vom Bund 50 vom Hundert und von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit insgesamt 12,4 vom Hundert der entstandenen Kosten diesen Ländern erstattet. Das Anteilsverhältnis unter den zur Erstattung verpflichteten Ländern bestimmt sich u.a. nach dem Königsteiner Schlüssel.

Hier veranschlagt ist die Kostenerstattung des Landes an die betroffenen Länder gemäß § 10 Abs. 3 AntiDHG.

Anpassung an den erwarteten Bedarf

Zu Titel 633 10:

Die Mittel sind veranschlagt für die Erstattung der Ausgaben für Personal- und Sachkosten der unteren Gesundheitsbehörden für Prüfungen zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter, zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter, Rettungshelferin/Rettungshelfer und Rettungsassistentin/Rettungsassistenten nach der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäter, Rettungssanitäter und Rettungshelfer.

Die Kreise und kreisfreien Städte führen diese Landesaufgabe durch und erhalten hierfür einen Festbetrag in Höhe von 50 € je Prüfung.

Anpassung an den erwarteten Bedarf und Ausgleich von Forderungen aus Vorjahren.

Zu Titel 671 20:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Besuchskommission nach § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), die vom Land berufen werden und deren Aufgabe es ist, unangemeldet Krankenhäuser, in denen Betroffene nach dem PsychKG untergebracht sind, zu besuchen und zu prüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 682 30:

Veranschlagt ist die institutionelle Förderung der aufgrund des § 16 e Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) errichteten Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn (GIZ), deren Aufgabe es ist, Auskunft über die toxikologische Beurteilung von chemischen Stoffen und Erzeugnissen und über die Behandlung von Vergiftungsfällen an Fachkreise, Privatpersonen und an Behörden zu erteilen.

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 505.000 EUR an die GIZ zu Ausgaben von 1.469.200 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 505.000 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 11,93 (11,93) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.

(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
682 33 314	Landesanteil an der Finanzierung der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC).	28 000	28 000	—	28
683 25 314	Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin, ZTG GmbH.	1 351 800	1 351 800	—	1 352
685 10 165	Landesanteil an der Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG).	1 170 100	1 159 500	+10 600	1 131
685 11 314	Finanzierung der klinischen Krebsregistrierung.	807 000	807 000	—	686
685 12 314	Leistungen nach § 26 Abs. 3 Landeskrebsregistergesetz (besondere Meldevergütungen).	473 000	473 000	—	535
685 13 314	Finanzierung der epidemiologischen Krebsregistrierung NRW.	1 140 000	1 140 000	—	847
685 20 139	Landesanteil an der Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (ImpP).	1 517 200	1 517 200	—	1 295
685 31 311	Erstattungen gem. § 4 Abs. 4 Approbationsordnung für Apotheker und von Gutachterkosten nach dem Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern.	23 000	23 000	—	16
685 34 314	Landesanteil an der Finanzierung der Geschäftsstelle nationaler Impfplan.	35 000	20 000	+15 000	28
686 10 314	Zuschuss für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht. 1. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 87.300.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Verpflichtungsermächtigung: 2 193 000 EUR.	1 250 000	1 250 000	—	1 457
686 30 314	Umsetzung des Gesetzes zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG). Ausgaben dürfen bis zu 100.000 EUR der Einsparungen bei Titelgruppe 81 geleistet werden.	—	—	—	4

Erläuterungen

Zu Titel 682 33:

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC) gem. Länderabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin vom 18. Dezember 2000. Die Aufgaben umfassen die Umsetzung von Forschungserkenntnissen in Form von Merkblättern, Richtlinien, wissenschaftlicher Begleitung von Gesetzesvorhaben sowie die Umsetzung der novellierten Internationalen Gesundheitsvorschriften.

Zu Titel 683 25:

Veranschlagt ist die institutionelle Förderung des Zentrums für Telematik und Telemedizin, ZTG .

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v.1.351.800 EUR an das ZTG zu Ausgaben von 1.552.000 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 1.351.800 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 17,45 Stellen - hiervon 1 Stelle AT (Vorjahr: 17,45 Stellen davon 1 AT) vor.

(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Zu Titel 685 10:

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes an der Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG). Die Akademie wurde aufgrund des Abkommens vom 24. Juni 1971 (SGV.NRW. 2000) zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg errichtet. Sie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Die beteiligten Länder tragen den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf. Zusätzlich sind seit dem 01. Januar 2017 die Länder Berlin und Rheinland-Pfalz und seit dem 01. Januar 2018 das Land Brandenburg dem Abkommen beigetreten.

Zu Titel 685 11:

Am 09. April 2013 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz - KFRG) vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 617) in Kraft getreten. Dieses sieht den Aufbau von klinischen Krebsregistern vor (§ 65c Abs. 1 SGB V). Umsetzung in NRW durch das Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung im Land Nordrhein-Westfalen (Landeskrebsregistergesetz - LKRG NRW), welches am 01. April 2016 in Kraft getreten ist.

Die veranschlagten Mittel sind für die klinische Krebsregistrierung bestimmt.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 685 12:

Das Landeskrebsregister ist verpflichtet Krebsregisterdaten anzunehmen. Die damit verbundenen Meldungen werden gemäß der Vorgaben des KFRG (Bundesgesetz) dem Melder vergütet.

Zu Titel 685 13:

Die Mittel dienen der epidemiologischen Krebsregistrierung in Nordrhein-Westfalen, mit der die Datengrundlage über das Krebsgeschehen in Nordrhein-Westfalen gesichert und bessere Erkenntnisse für die Prävention und Früherkennung gewonnen werden sollen.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 685 20:

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Finanzbedarf des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (ImpP) - Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - gemäß Länder-Abkommen vom 11. Januar 1972 auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

Zu Titel 685 31:

Ausgaben zur Durchführung der praktischen Unterrichtsveranstaltungen gem. § 4 Abs. 4 Approbationsordnung für Apothekerinnen und Apotheker und für Gutachterkosten nach dem Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern.

Zu Titel 685 34:

Anteil des Landes an den Kosten der Geschäftsstelle (Sitzland Bayern).

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 686 30:

Am 29. März 2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz - IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in Kraft getreten. Danach müssen u.a. auf dem Flughafen Düsseldorf International Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (Infektionsschutz) vorhanden sein. Die Kosten hierfür hat das Land zu tragen (§ 8 Abs. 6 IGV-DG).

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2020	2019	weniger (-)	2018
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben für Investitionen

893 10	314	Investitionszuschuss zur Unterbringung von an TBC erkrankter Männer.	—	3 600 000	-3 600 000	—
--------	-----	--	---	-----------	------------	---

Erläuterungen

Zu Titel 893 10:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 64

Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS)

1. Die Mittel aus Titel 633 64 werden als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.
2. Die Erläuterungen zu Titel 633 64 sind verbindlich.
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben des Kapitels.

631 64	314	Zuweisung an den Bund für die Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen.	—	—	—	359
--------	-----	---	---	---	---	-----

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Die in der nachfolgenden Tabelle unter 1. ausgewiesenen, bei Titel 633 64 veranschlagten Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

Der ziel- und wirkungsorientierte Einsatz der Landesmittel wird durch eine zwischen dem Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Rahmenvereinbarung unterstützt.

	Zus. 2020 (TEUR)	Zus. 2019 (TEUR)	2020 mehr (+) weni- ger (-) (TEUR)
1. Fachbezogene Pauschale	2.347,80	2.347,80	–
2. AIDS-Aufklärungsmaßnahmen	536,64	536,64	–
3. AIDS-Selbsthilfe	262,30	262,30	–
4. Psychologische Betreuung	702,36	302,36	400,00
5. Youth-Work / Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention	742,00	742,00	–
6. Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"	–	–	–
Zusammen	4.591,10	4.191,10	400,00

Mehr zur Verstärkung der zielgruppenspezifischen HIV-Prävention gegen Deckung aus Titelgruppe 81.

Zu Titel 631 64:

Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung	2020	2019	weniger (-)	2018
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
633 64 314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 347 800	2 347 800	—	2 319

Erläuterungen

Zu Titel 633 64:**1. Einsatz der Landesmittel und Förderkriterien**

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld
- zielgruppenspezifische AIDS-Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z.B. "Youth-Worker") sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe

Die geförderten Einrichtungen müssen entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesen und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.

2. Fachbezogene Pauschale

Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz. Grundlage für die Berechnung der fachbezogenen Pauschale an die Kommunen ist ein Strukturhaltungsfaktor, der sich als objektivierbares Kriterium jeweils aus der Summe der in 2006 letztendlich gewährten trägerbezogenen Einzelförderungen als Basiswert ergibt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Fortbestand bewährter Hilfestrukturen nicht gefährdet wird.

Die einzelnen Förderbeträge an die Kommunen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt in **vierteljährlichen Raten** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**.

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Arnsberg

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Bochum	62.130
Dortmund	133.850
Hagen	76.733
Hamm	74.600
Herne	4.600
Ennepe-Ruhr-Kreis	30.200
Märkischer-Kreis	30.200
Kreis Olpe	65.100
Kreis Siegen-Wittgenstein	30.200
Kreis Soest	30.200
Kreis Unna	67.938
insgesamt	605.751

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Detmold

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Bielefeld	100.200
Kreis Gütersloh	55.800
Kreis Minden-Lübbecke	25.600
Kreis Paderborn	30.200
insgesamt	211.800

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Düsseldorf

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Düsseldorf	125.800
Duisburg	74.600
Essen	151.400
Krefeld	70.943
Mönchengladbach	55.800
Oberhausen	30.200
Solingen	4.600
Wuppertal	74.600
Kreis Kleve	4.600
Kreis Neuss	25.600
insgesamt	618.143

 Erläuterungen

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Köln

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Aachen	100.200
Bonn	90.700
Köln	209.143
Leverkusen	4.600
Kreis Düren	25.600
Erfthkreis	25.600
Kreis Euskirchen	25.600
Kreis Heinsberg	4.600
Oberbergischer Kreis	4.600
Rheinisch-Bergischer Kreis	55.800
Rhein-Sieg-Kreis	67.938
insgesamt	614.381

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Münster

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Gelsenkirchen	25.600
Münster	100.200
Kreis Borken	30.000
Kreis Recklinghausen	76.800
Kreis Steinfurt	25.600
Kreis Warendorf	39.500
insgesamt	297.700

Gesamt

Bezirk	Summe in EUR
Arnsberg	605.751
Detmold	211.800
Düsseldorf	618.143
Köln	614.381
Münster	297.700
insgesamt	2.347.775

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel			Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		Zweckbestimmung	2020	2019	weniger (-)	2018
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
684 64 314		Zuschüsse an freie Träger.	411 300	411 300	—	465
686 64 314		Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege.	1 832 000	1 432 000	+400 000	1 130
		Verpflichtungsermächtigung: 700 000 EUR.				
698 64 314		Zustiftung an die Deutsche AIDS-Stiftung.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 64.	4 591 100	4 191 100	+400 000	4 273

Kapitel 11 080**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 71

Bekämpfung der Suchtgefahren

1. Rückflüsse und Zinsen fließen den jeweiligen Ausgaben zu.
2. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)
3. Die Mittel aus Titel 633 71 werden als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.
4. Die Erläuterungen zu Titel 633 71 sind verbindlich.
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben des Kapitels.

633 71	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	9 369 800	9 369 800	—	9 362
--------	-----	--	-----------	-----------	---	-------

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Die in der nachfolgenden Tabelle unter 1. ausgewiesenen, bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

Der ziel- und wirkungsorientierte Einsatz der Landesmittel wird durch eine zwischen dem Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Rahmenvereinbarung unterstützt.

Mehr bei Titel 684 71 für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskongzeptes gegen Wohnungslosigkeit gegen Deckung aus Titelgruppe 81.

	Zus. 2020 (TEUR)	Zus. 2019 (TEUR)	2020 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Fachbezogene Pauschalen	9.369,80	9.369,80	–
2. Prävention	1.540,30	1.540,30	–
3. Hilfen	3.403,60	1.403,60	2.000,00
Zusammen	14.313,7	12.313,7	2.000,0

Zu Titel 633 71:**1. Einsatz der Landesmittel und Förderkriterien**

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe

Die geförderten Einrichtungen müssen entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.

2. Fachbezogene Pauschale

Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz.

Grundlage für die Berechnung der fachbezogenen Pauschale an die Kommunen ist ein Strukturhaltungsfaktor, der sich als objektivierbares Kriterium jeweils aus der Summe der in 2006 letztmalig gewährten trägerbezogenen Einzelförderung als Basiswert ergibt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Fortbestand bewährter Hilfestrukturen nicht gefährdet wird.

Die einzelnen Förderbeträge an die Kommunen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt in **vierteljährlichen Raten** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**.

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Arnsberg

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bochum	348.100
Dortmund	419.800
Hagen	214.900
Hamm	194.600
Herne	102.400
Ennepe-Ruhr-Kreis	151.100
Hochsauerlandkreis	84.500
Märkischer Kreis	187.000
Kreis Olpe	64.000
Kreis Siegen-Wittgenstein	97.300
Kreis Soest	99.900
Kreis Unna	251.000
insgesamt	2.214.600

Kapitel 11 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Erläuterungen

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Detmold

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bielefeld	331.200
Kreis Gütersloh	143.400
Kreis Herford	102.400
Kreis Höxter	38.400
Kreis Lippe	102.400
Kreis Minden-Lübbecke	125.500
Kreis Paderborn	84.500
Zusammen	927.800

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Düsseldorf

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Düsseldorf	343.000
Duisburg	176.700
Essen	366.000
Krefeld	64.000
Mönchengladbach	84.500
Mülheim	105.000
Oberhausen	110.100
Remscheid	84.500
Solingen	64.000
Wuppertal	281.500
Kreis Kleve	122.900
Kreis Mettmann	192.100
Kreis Neuss	102.400
Kreis Viersen	81.900
Kreis Wesel	130.600
insgesamt	2.309.200

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Köln

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Aachen	307.100
Bonn	322.500
Köln	496.600
Leverkusen	81.900
Kreis Aachen	81.900
Kreis Düren	122.900
Kreis Euskirchen	81.900
Kreis Heinsberg	84.500
Oberbergischer Kreis	102.400
Rheinisch-Bergischer Kreis	122.900
Rhein-Erft-Kreis	128.000
Rhein-Sieg-Kreis	97.300
Zusammen	2.029.900

Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Münster

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bottrop	81.900
Gelsenkirchen	307.100
Münster	281.400
Kreis Borken	157.635
Kreis Coesfeld	122.900
Kreis Recklinghausen	440.500
Kreis Steinfurt	281.700
Kreis Warendorf	215.100
Zusammen	1.888.235

Erläuterungen

Gesamt

Bezirk	Summe in EUR
Arnsberg	2.214.600
Detmold	927.800
Düsseldorf	2.309.200
Köln	2.029.900
Münster	1.888.235
Zusammen	9.369.735

Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
684 71 314	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 3 600 000 EUR.	4 943 900	2 943 900	+2 000 000	2 646
686 71 314	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	—	—	—	—
883 71 314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 71 314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 71.	14 313 700	12 313 700	+2 000 000	12 008
Titelgruppe 75					
Gesundheitswirtschaft, Telematik, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus					
1. Rückflüsse und Zinsen fließen den jeweiligen Ausgaben zu.					
2. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)					
3. Die Ausgaben sind übertragbar.					
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.					
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben des Kapitels.					
633 75 314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
683 75 314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
685 75 314	Zuschüsse zum Betrieb des eGBR.	—	—	—	183
686 75 314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	6 250 400	6 250 400	—	673
883 75 314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 75 314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 13 875 000 EUR.	2 027 200	2 027 200	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	8 277 600	8 277 600	—	856

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 75:

a) Gesundheitswirtschaft, Telematik. 6 777 600 EUR

Gefördert werden Projekte zum Aufbau der Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen und der Telemedizin.

Weiterhin erfolgt die Kofinanzierung von Projekten aus dem OP EFRE NRW 2014-2020 sowie die Förderung von Projekten der Gesundheitswirtschaft.

Darüber hinaus dienen die Mittel zur Stärkung der Vernetzung innerhalb des Gesundheitswesens.

b) Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus. 1 500 000 EUR

Die veranschlagten Mittel sind dafür vorgesehen, aktuelle Vorhaben (z.B. Gesetze, Modellvorhaben etc.) auf Effektivität und Effizienz zu überprüfen, um auf Basis valider, evidenzbasierter Ergebnisse eine strukturelle Weiterentwicklung des Gesundheitswesens vornehmen zu können. Außerdem werden die Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen der gesundheitlichen Vorsorge und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Gesundheitscampus finanziert.

Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von rd. 3.537.773 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 11 033 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Kapitel 11 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 81					
Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung					
1. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
2. Aus den Mitteln dürfen auch Leistungen aus Gründen der Billigkeit gewährt werden (§ 53 LHO).					
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.					
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben des Kapitels.					
5. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 30.					
633 81	314 Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände.	538 400	538 400	—	604
684 81	311 Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 4 756 200 EUR.	6 623 400	8 812 800	-2 189 400	2 672
685 81	311 Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	5 300	5 300	—	105
686 81	314 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
883 81	311 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 81	311 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	500 000	500 000	—	—
	Summe Titelgruppe 81.	7 667 100	9 856 500	-2 189 400	3 381
Titelgruppe 82					
Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung					
1. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.					
3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben des Kapitels.					
686 82	314 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	2 650
893 82	314 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 82.	2 500 000	2 500 000	—	2 650

Erläuterungen
Zu Titelgruppe 81:

	Zus. 2020 (TEUR)	Zus. 2019 (TEUR)	2020 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Mütter Gesundheitshilfe	180,00	180,00	–
2. Besondere Maßnahmen der Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung	403,40	403,40	–
3. Projekte zur Umsetzung des nationalen Krebsplans	–	200,00	-200,00
4a. Besondere Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung (z.B. Diabetiker; Rheuma und Herz- kreislaufkranke, Sterbebegleitung, Hospizbewegung, sozial benachteiligte Kinder und Jugendli- che)	2.248,10	2.863,10	-615,00
4b. Unterstützung von unabhängigen Krebsberatungsstellen	500,00	500,00	–
4c. Diabetesprävention an Schulen	150,00	150,00	–
5. Maßnahmen zur Unterstützung der gesundheitlichen Versorgung Zugewanderter	1.170,00	1.170,00	–
6. Aufgaben nach Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 25 "Anteilige Erstattung der Kosten unterer Gesundheitsbehörden für Untersuchungen zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten bei überregionalen Epidemien"	25,58	25,58	–
7. Schutzimpfungen, einschließlich Aufklärungsmaßnahmen	316,28	316,28	–
8. Vorbeugende Maßnahmen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	53,74	63,14	-9,40
9. Aktionsplan Hygiene	200,00	580,00	-380,00
10. Kinderschutz	1.800,00	2.500,00	-700,00
11. Schutzimpfungen inkl. Kampagne zur Erhöhung der Impfquoten	200,00	200,00	–
12. Bürgerinformationen der Krebsgesellschaft	100,00	100,00	–
13. sonstiges	–	605,00	-605,00
14. Geschlechtsbezogene Gesundheits- und Pflegepolitik	320,00	–	320,00
Zusammen	7.667,10	9.856,50	-2.189,40

Weniger i.H.v. 2.189.400 EUR als Saldo aus
der Verlagerung in Höhe von 100.000 EUR nach Kapitel 11 010 Titel 547 16 und 9.400 EUR nach Kapitel 11 010 Titel 686 10,
dem Weniger i.H.v. 2.400.000 EUR zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben bei den Titelgruppen 64 (400.000 EUR) und 71 (2.000.000 EUR) sowie
der Umsetzung aus dem Epl. 08 i.H.v. 320.000 EUR (Geschlechtsbezogene Gesundheitspolitik).

Zu Titelgruppe 82:

Um eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung zu verhindern, sind auch Maßnahmen des Landes erforderlich. Hierzu sollen u.a. Anreize zur
Niederlassung in von Unterversorgung bedrohten Gebieten geschaffen werden.
Darüber hinaus ist für die Einrichtung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn als zentrale Gutachterstelle für Gesundheitsberufe
(akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe) ein Betrag gemäß Königssteiner Schlüssel vorgesehen.

Kapitel 11 080
Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 83					
Psychiatrische Versorgung					
1. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben des Kapitels.					
633 83	314 Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	321
684 83	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. Verpflichtungsermächtigung: 1 700 000 EUR.	1 784 000	1 784 000	—	1 314
883 83	314 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 83	314 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 83.	1 784 000	1 784 000	—	1 635
	Gesamtausgaben Kapitel 11 080.	48 379 600	51 444 400	-3 064 800	33 321
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 080.	27 624 200	30 687 400	-3 063 200	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 83:

Die Mittel sind veranschlagt für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung im Rahmen der Umsetzung des Landespsychiatrieplans. Insbesondere sind Förderungen von modellhaften Maßnahmen zur besseren patientenorientierten, sektorübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten und zum Aufbau von Verbundstrukturen sowie zur personenzentrierten Flexibilisierung der ambulanten, teilstationären und stationären Behandlungsangebote vorgesehen.